

Ordnung zur Durchführung der Wahlen an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd (Hochschulwahlordnung – HWO)

vom 15.02.2024

Aufgrund von § 9 Abs. 8 S. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LHG am 17.01.2024 die nachfolgende Neufassung der Hochschulwahlordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die Wahlen
 1. der Mitglieder im Senat
 2. der Mitglieder in den Fakultätsräten
 3. der Mitglieder des Studierendenparlaments
- (2) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind, so werden diese ohne Wahl Mitglieder des Gremiums (§ 9 Abs. 8 S. 7 LHG).

§ 2 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit bestimmen sich nach § 9 LHG, für die Wahlen zum Senat zusätzlich noch nach § 19 Abs. 2 LHG, sowie nach den Regelungen der Grundordnung. Die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe richtet sich nach § 10 Abs. 1 LHG. Wer mehreren Gruppen angehört, ist nur in einer Gruppe wahlberechtigt.
- (2) Mitglieder der Wählergruppe gem. § 10 Abs. 1 S. 2 Ziff. 3 LHG (Studierende gemäß § 60 Abs. 1 S. 1 a LHG), die in einem fakultätsübergreifenden oder in zwei oder mehr Studiengängen eingeschrieben sind, bestimmen bei der Immatrikulation, in welcher Fakultät sie das Wahlrecht ausüben wollen. Änderungen der Wahlfakultät sind bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses möglich.
- (3) Angenommene eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, haben ein Wahlrecht, ob sie ihre Mitwirkungsrechte in der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder in der Gruppe der Studierenden nach § 60 Absatz 1 S. 1 Buchstabe b ausüben (§ 38 Abs. 5 i.V.m. § 10 Abs. 1 S. 4 LHG).

- (4) Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die durch Kooptation weiteren Fakultäten angehören, sind in diesen nicht stimmberechtigt.
- (5) Für sonstige Fälle der Zugehörigkeit zu mehreren Mitgliedergruppen bestimmt sich die Wahlberechtigung nach der Reihenfolge der in § 10 Abs. 1 S. 2 LHG angeführten Gruppen, es sei denn, er / sie hat bis zum endgültigen Abschluss des Wählerverzeichnisses erklärt, dass er / sie sein / ihr Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will.
- (6) Erklärungen i. S. des § 2 HWO gelten einheitlich für alle Wahlen deren Amtszeiten sich überschneiden. Sie sind für die jeweiligen Wahlen bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses möglich, danach unwiderruflich.
- (7) Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der 29. Tag vor der Wahl.

§ 3 Zeitpunkt und Art der Wahlen

- (1) Die Wahl soll innerhalb eines Semesters durchgeführt werden. Die Abstimmung muss während der Vorlesungszeit stattfinden. Der Wahltag / die Wahltag und die Dauer der Abstimmungszeit an den jeweiligen Wahltagen werden von einem Mitglied des Rektorats festgesetzt.
- (2) Das Rektorat beschließt, ob die Wahl als Urnenwahl oder als elektronische Wahl (Online-Wahl) durchgeführt wird.
- (3) Die Wahlen zu den einzelnen Gruppen können gleichzeitig durchgeführt werden. Soweit die Wahlen gleichzeitig durchgeführt werden, können gemeinsame Wahlorgane nach § 4 HWO gebildet werden.
- (4) Die Wahlen zum Senat und den Fakultätsräten erfolgen in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§13 HWO). Sind die Voraussetzungen nach § 13 Abs.1 HWO nicht erfüllt, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§14 HWO). Die Wahl der Vertreter der Gruppe gem. §10 Abs. 1 S. 2 Ziff. 1 LHG (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer) für den Senat erfolgt fakultätsweise durch die Mitglieder dieser Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Die Wahlen zum Studierendenparlament erfolgen gemäß § 9 der Organisationssatzung der Studierendenschaft nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an den Listenvorschlag.

§ 4 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind die Wahlleitung und die Wahlhelfer/Wahlhelferinnen. Wahlbewerber/Wahlbewerberinnen können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Wahlorgane sein. Die Wahlleitung besteht aus einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin und mindestens einem Stellvertreter/Stellvertreterin. Die Wahlleitung nimmt die Aufgaben gleichberechtigt wahr, in Zweifelsfällen entscheidet der Wahlleiter/die Wahlleiterin, in seiner/ihrer Abwesenheit der Stellvertreter/die Stellvertreterin.
- (2) Ein Mitglied des Rektorats bestellt die Wahlleitung, sowie die erforderlichen Wahlhelfer / Wahlhelferinnen aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule. Das Mitglied des Rektorats verpflichtet die Mitglieder der Wahlleitung und die Wahlhelfer / Wahlhelferinnen schriftlich zur gewissenhaften und unparteiischen Erledigung ihrer Aufgaben.
- (3) Die Wahlleitung führt die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Ihr obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge, die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse, sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses.
- (4) Die Wahlleitung sichert die technische Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen.

§ 5 Bekanntmachung der Wahl

- (1) Ein Mitglied der Wahlleitung macht spätestens am 35. Tag vor dem Wahltag die Wahl in hochschulüblicher Weise öffentlich bekannt. Bei einer Urnenwahl können Änderungen des Wahlraumes bis längstens einen Tag vor dem Wahltag erfolgen und sind bekannt zu machen.
- (2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten
 1. den Wahltag / die Wahltage und die Abstimmungszeit,
 2. die Lage des Wahlraums (bei Urnenwahl) bzw. die Zugangsdaten (bei elektronischer Wahl),
 3. die Zahl der von den einzelnen Wählergruppen zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit,
 4. den Hinweis, dass nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird, sowie den Hinweis, unter welchen Voraussetzungen Mehrheitswahl stattfindet,
 5. den Hinweis, dass bei den Wahlen der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG bei der Wahl zum Senat Mehrheitswahlen getrennt nach Fakultäten stattfinden,
 6. die Aufforderung, spätestens am 21. Tag vor dem ersten Wahltag Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen; dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben,
 7. dass nur wählen kann und nur wählbar ist, wer in das für die jeweilige Wahl anzulegende Wählerverzeichnis eingetragen ist,

8. dass durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl gewählt werden kann oder dass eine elektronische Wahl erfolgt. Bei persönlicher Stimmabgabe kann jeweils nur mit amtlichen Stimmzetteln beziehungsweise bei der Briefwahl mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen abgestimmt werden,
9. dass Briefwahlunterlagen nur bis zum dritten Arbeitstag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden können,
10. dass Wahlbewerber / Wahlbewerberinnen nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans sein können,
11. dass ein Wahlberechtigter / eine Wahlberechtigte, der/die mehreren Wählergruppen angehört, nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt ist (§ 2 Abs. 1),
12. Hinweise auf Einschränkungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie auf Einschränkungen der Amtsausübung nach § 9 sowie § 61 LHG und § 14 der Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd,
13. die Aufforderung, dass sich angenommene eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, bis zum endgültigen Abschluss des Wählerverzeichnisses gegenüber der Wahlleitung erklären müssen, in welcher Wählergruppe sie ihr Wahlrecht ausüben wollen sowie den Hinweis, dass ansonsten eine Zuordnung von Amts wegen erfolgt,
14. den Hinweis, ob die Wahlen als Urnenwahl oder als elektronische Wahl stattfinden.

§ 6 Wählerverzeichnisse

- (1) Alle Wahlberechtigten sind nach Wählergruppen getrennt in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Aufstellung dieser in Listenform zu führenden Verzeichnisse obliegt der Wahlleitung.
- (2) Die Wählerverzeichnisse müssen bei der Durchführung einer Urnenwahl gebunden oder geheftet, bei der Durchführung einer elektronischen Wahl in geeigneter Form digital abrufbar sein. In beiden Fällen müssen die Wählerverzeichnisse folgende Angaben enthalten:
 1. laufende Nummer,
 2. Familienname,
 3. Vorname,
 4. Fakultätszugehörigkeit,
 5. Vermerk über Stimmabgabe (entfällt ggf. bei einer elektronischen Wahl),
 6. Bemerkungen und
 7. bei Studierenden die Matrikel-Nummer
- (3) Bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Wahlen kann ein einheitliches Wählerverzeichnis für jede Wählergruppe aufgestellt werden, aus dem jedoch hervorgehen muss, wer für die einzelne Wahl wahlberechtigt ist.
- (4) Die Wählerverzeichnisse sind vor der Auslegung vorläufig abzuschließen und von der Wahlleitung unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu kennzeichnen.

§ 7 Auslegung der Wählerverzeichnisse

- (1) Die Wählerverzeichnisse müssen spätestens am 29. Tag vor dem ersten Wahltag für fünf Tage
 - a) zur Einsicht durch die Mitglieder der Hochschule und der Personen, die die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Hochschule haben digital einsehbar sein (elektronische Wahl) oder
 - b) während der Dienstzeit in der Verwaltung der Hochschule zur Einsicht durch die Mitglieder der Hochschule und der Personen, die die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Hochschule haben, ausgelegt werden (Urnenwahl).
- (2) Das Recht zur Einsicht beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Eine Einsicht in das gesamte Wählerverzeichnis kann beim Nachweis eines berechtigten Interesses gewährt werden.
- (3) Die Einsicht der Wählerverzeichnisse wird von der Wahlleitung bekannt gemacht. Die Bekanntmachung muss angeben
 1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden die Wählerverzeichnisse ausliegen bzw. digital eingesehen werden können,
 2. bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können,
 3. dass nur wählen darf, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist und
 4. dass nach Ablauf der Auslegungs- bzw. Einsichtsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig ist.

Diese Bekanntmachung kann gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach § 5 HWO erfolgen.

§ 8 Änderung der Wählerverzeichnisse

- (1) Die Wählerverzeichnisse können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bzw. Einsichtsfrist von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.
- (2) Jedes Mitglied der Hochschule und die Personen, die die Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Hochschule haben, können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auslegung bzw. Einsicht beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist bei der Wahlleitung zu stellen. Über den Berichtigungsantrag entscheidet die Wahlleitung. Dem Betroffenen / der Betroffenen ist vor der Entscheidung über den Antrag Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung muss spätestens am 22. Tag vor dem ersten Wahltag ergehen. Sie ist dem Antragsteller / der Antragstellerin und anderen Betroffenen mitzuteilen.
- (3) Nach Ablauf der Auslegungs- bzw. Einsichtsfrist bis zum endgültigen Abschluss der Wählerverzeichnisse können Eintragungen und Streichungen nur in Vollzug

von Entscheidungen im Berichtigungsverfahren vorgenommen werden.

- (4) Das Wählerverzeichnis kann bis zum Tag vor dem Wahltag von einem Mitglied der Wahlleitung berichtigt und ergänzt werden, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält.
- (5) Änderungen sind als solche kenntlich zu machen.

§ 9 Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse

- (1) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 15. Tag vor dem **e r s t e n** Wahltag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen von der Wahlleitung endgültig abzuschließen. Dabei ist von einem Mitglied der Wahlleitung in den Wählerverzeichnissen zu beurkunden (Urnenwahl) bzw. zu bestätigen (elektronische Wahl)
 1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten, getrennt nach Wählergruppen und Wahlen,
 2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses.
- (2) Stellt die Wahlleitung auf Grund der Wählerverzeichnisse fest, dass einer Wählergruppe nicht mehr Mitglieder angehören, als Vertreter / Vertreterinnen zu wählen sind, so stellt sie fest, dass für diese Wählergruppe eine Wahl unterbleibt und die wählbaren Mitglieder ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Gremiums sind. Diese Mitglieder sind hiervon zu verständigen.

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind im Original, jeweils für die einzelnen Wählergruppen getrennt, spätestens am 21. Tag vor dem ersten Wahltag bis 15:00 Uhr bei der Wahlleitung einzureichen und mit einem Kennwort zu bezeichnen.
- (2) Der Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Für jede Bewerberin / jeden Bewerber ist anzugeben
 1. Familienname,
 2. Vorname,
 3. bei Personen die nicht Studierende sind die Amts- oder Berufsbezeichnung,
 4. bei Studierenden die Matrikel-Nummer,
 5. die Fakultätszugehörigkeit.

Der oder die Erstgenannte auf jedem Wahlvorschlag gilt als Vertreter oder Vertreterin dieses Wahlvorschlags.

- (3) Ein Bewerber bzw. eine Bewerberin darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; sie/er hat zu bestätigen, dass sie

/ er der Aufnahme als Bewerberin / als Bewerber zugestimmt hat. Diese Bestätigung kann durch eigenhändige Unterschrift auf dem Wahlvorschlag oder durch einfache elektronische Übermittlung erfolgen.

- (4) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen oder von Zustimmungserklärungen von Bewerberinnen und Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.
- (5) Auf dem Wahlvorschlag hat die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Wahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Landeshochschulgesetzes und dieser Ordnung entsprechen. Etwaige Mängel hat sie/er der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags sofort mitzuteilen und sie/ihn aufzufordern, behebbare Mängel innerhalb der Behebungsfrist rechtzeitig zu beseitigen; Mängel müssen spätestens am 18. Tag vor dem ersten Wahltag beseitigt sein.
- (6) Nach Ablauf der Einreichungsfrist von Absatz 1 können fehlende oder ungültige Zustimmungserklärungen nicht mehr nachgeholt werden; sind diese oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, gilt dies entsprechend.
- (7) Reicht eine Mitgliedergruppe für die Wahl zu einem Gremium innerhalb der Frist nach Absatz 1 keine Wahlvorschläge ein, so ist dieser Umstand bekannt zu machen und eine Nachfrist bis zum 18. Tag vor dem ersten Wahltag zu setzen. Fällt das Ende dieser Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, gilt der Wahlvorschlag als rechtzeitig eingereicht, wenn er am nachfolgenden Werktag bis 9 Uhr bei der Wahlleitung eingegangen ist.

§ 11 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleitung entscheidet spätestens am 16. Tag vor dem ersten Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die
 1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
 2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
 3. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wählergruppe sie gelten sollen, oder
 4. mehr als dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.
- (2) Fehlt ein Kennwort oder enthält der Wahlvorschlag ein Kennwort, das den Anschein erweckt, als handele es sich um eine Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder das diskriminierend oder beleidigend wirken könnte oder das aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist, erhält der Wahlvorschlag den Namen des ersten Bewerbers / der ersten Bewerberin.

- (3) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerberinnen und Bewerber zu streichen,
1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
 2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
 3. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind,
 4. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben oder
 5. die nicht wählbar sind.
- (4) Über die Entscheidungen der Wahlleitung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse und ihre Begründungen enthalten. Sie ist von einem Mitglied der Wahlleitung zu unterzeichnen. Die eingereichten Wahlvorschläge sind der Niederschrift beizufügen.
- (5) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen, ein Kennwort geändert oder nach Absatz 2 vergeben oder ein Bewerber oder eine Bewerberin gestrichen, so sind diese Entscheidungen dem Vertreter bzw. der Vertreterin des Wahlvorschlags sowie dem betroffenen Bewerber / der betroffenen Bewerberin unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- (1) Spätestens am siebten Arbeitstag vor der Wahl macht die Wahlleitung die zugelassenen Wahlvorschläge in der für öffentliche Bekanntmachungen der Hochschule bestimmten Form bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung hat für jede Wahl und Wählergruppe zu enthalten
1. die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs,
 2. im Falle der Urnenwahl den Hinweis, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln sowie im Falle der Briefwahl nur mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen gewählt werden darf, im Falle der elektronischen Wahl Hinweise zum Ablauf der digitalen Stimmabgabe,
 3. den Hinweis auf das Unterbleiben einer Wahl nach § 9 Abs. 8 Satz 7 LHG.

§ 13 Verhältniswahl

- (1) Verhältniswahl findet statt, wenn
1. von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreterinnen bzw. Vertreter zu wählen sind und
 2. von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.

- (2) Eine wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner/ihrer Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er/sie kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge verteilen und einem Bewerber oder einer Bewerberin bis zu zwei Stimmen geben.
- (3) Die wahlberechtigte Person soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass sie die vorgedruckten Namen von Bewerbern / Bewerberinnen eindeutig kennzeichnet oder die Namen von Bewerbern / Bewerberinnen anderer Wahlvorschläge einträgt. Sie kann auch die dem Bewerber / der Bewerberin zugedachte Stimmenzahl (höchstens zwei) eintragen.
- (4) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren (§ 31 Abs. 2).
- (5) Verhältniswahl findet nicht statt bei der Wahl zum Senat der Wahlmitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern) (§ 19 Absatz 2 Satz 5 Nummer 1 LHG) und bei den Wahlen der Mitglieder des Studierendenparlaments.

§ 14 Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber findet statt, wenn die Voraussetzungen für Verhältniswahl gemäß § 13 Absatz 1 nicht vorliegen sowie in den in § 13 Abs. 5 genannten Fällen .
- (2) Die wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Sie kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge verteilen und einer Bewerberin / einem Bewerber nur eine Stimme geben.
- (3) Die wahlberechtigte Person soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass sie
 1. auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerberinnen bzw. Bewerbern eindeutig kennzeichnet oder
 2. Namen anderer wählbarer Mitglieder seiner/ihrer Wählergruppe unter unzweifelhafter Bezeichnung der Person einträgt.
- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 33 Abs. 2 HWO).

§ 15 Wahlraum

Bei einer Urnenwahl bestimmt die Wahlleitung den Wahlraum und sorgt dafür, dass die Wählerinnen und Wähler die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und falten können. Für die Aufnahme der gefalteten Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können.

§ 16 Stimmzettel und Wahlumschläge

- (1) Im Falle der Urnenwahl dürfen für die Abstimmung nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Für die Herstellung der Stimmzettel sowie im Falle der Briefwahl, der Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge (Wahlbriefe) sorgt die Wahlleitung. Sie achtet darauf, dass für die Wahlberechtigten in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden. Im Falle einer elektronischen Wahl werden elektronische Stimmzettel verwendet.
- (2) Der Stimmzettel darf nur die in § 10 Abs. 2 Satz 2 HWO aufgeführten Angaben oder Raum für diese Angaben und eine Spalte für die Stimmabgabe enthalten. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgeführt. Für jede Wahl und Wählergruppe müssen gesonderte Stimmzettel von gleicher Größe und Farbe verwendet werden, die die betreffende Wahl eindeutig bezeichnen. Für die einzelnen Wahlen und Wählergruppen können Stimmzettel verschiedener Farbe verwendet werden.

§ 17 Elektronische Wahl

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme oder ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie für die betreffende Wahl jeweils den dazugehörigen elektronischen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnen. Die Authentifizierung der Wählerin oder des Wählers erfolgt durch die der jeweiligen Person zur Verfügung gestellten Zugangsdaten. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann.
- (2) Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin oder den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

- (3) Die Stimmabgabe ist erfolgt, wenn sie bis zum Ablauf des festgesetzten Abstimmungszeitraums im Wahlportal eingegangen ist.
- (4) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin oder des Wählers, in dem von ihr oder ihm hierzu verwendeten Eingabegerät, kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf keine Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme, nach der endgültigen Stimmabgabe anbieten. Die Speicherung der Stimmabgabe, in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (5) Auf Antrag können Wahlberechtigte, die keine Möglichkeit zur Stimmabgabe in elektronischer Form haben, die Stimmabgabe an einem von der Wahlleitung bereit gestellten Rechner ausführen. Der Antrag ist bis 5 Tage vor Wahlbeginn bei der Wahlleitung einzureichen. Die Zugangszeiten werden von der Wahlleitung festgelegt.
- (6) Beginn und Beendigung der Abstimmungszeit bei der elektronische Wahl wird durch die Wahlleitung autorisiert.

§ 18 Technische Anforderungen

- (1) Zur Sicherung der Wahlgrundsätze der unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl dürfen elektronische Wahlen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für elektronische Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen die elektronische Wahlurne und das elektronische Verzeichnis der Wahlberechtigten auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen und Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahl Daten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass

im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäher- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin oder des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur Wählerin oder zum Wähler möglich ist.

§ 19 Störungen der elektronischen Wahl

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Abstimmungszeit aus von der Hochschule zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Rektorat den Abstimmungszeitraum verlängern. Die Verlängerung muss in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.
- (2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann die Wahlleitung solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Rektorat über das weitere Verfahren.

§ 20 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen bzw. elektronisch abzustimmen, erhalten auf Antrag einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbrief). Der Wahlschein wird von der Wahlleitung erteilt. Er muss von der Wahlleitung oder von der/dem mit der Ausstellung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Die Ausgabe von Wahlscheinen und die Aushändigung oder die Übersendung der Briefwahlunterlagen sind im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (2) Die Wahlumschläge müssen undurchsichtig und amtlich gekennzeichnet sein. Wahlbriefe für die Briefwahl müssen als solche gekennzeichnet sein.
- (3) Der Wahlbrief muss den Vermerk „Briefwahl“ tragen und mit der Anschrift der Wahlleitung versehen sein. Der Wahlbrief muss die Wählergruppe und das zu wählende Gremium erkennen lassen. Die entsprechenden Angaben sind vor der

Aushändigung oder Zusendung an die Wahlberechtigte/den Wahlberechtigten auf dem Wahlbrief zu vermerken. Briefwählerinnen und Briefwähler sind darauf hinzuweisen, dass sie die Kosten der Übersendung zu tragen haben.

- (4) Briefwahlunterlagen können nur bis zum dritten Arbeitstag vor dem ersten Wahltag beantragt und ausgegeben werden.

§ 21 Ordnung im Wahlraum bei Urnenwahlen

- (1) Ein Mitglied der Wahlleitung oder eine von der Wahlleitung beauftragte Person leitet die Abstimmung und achtet darauf, dass sie ordnungsgemäß verläuft. Der Wahlraum darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden; während dieser Zeit müssen mindestens zwei Wahlhelfer/Wahlhelferinnen im Wahlraum oder ein Wahlhelfer / eine Wahlhelferin und ein Mitglied der Wahlleitung oder eine von einem Mitglied der Wahlleitung beauftragte Person im Wahlraum anwesend sein.
- (2) Die Wahlleitung wahrt die Hausordnung und sorgt für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlheimnisses. Sie hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; anschließend sind die Wahlurnen zu verschließen.
- (3) Jede/r Wahlberechtigte hat Zutritt zum Wahlraum. Propaganda in Wort, Ton, Bild oder Schrift ist im Wahlraum nicht gestattet. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum gewiesen werden. Handelt es sich bei der/dem Störenden um eine Wahlberechtigte bzw. einen Wahlberechtigten so ist ihr/ihm, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.
- (4) Die Wählerverzeichnisse können während der Abstimmung nicht eingesehen werden. Die Wahlhelfer/Wahlhelferinnen sind während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 22 Ausübung des Wahlrechts

Die/der Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 23 Stimmabgabe im Wahlraum bei Urnenwahl

- (1) Nach dem Betreten des Wahlraums zum Zwecke der Stimmabgabe tritt die wahlberechtigte Person an den Abstimmungstisch und weist sich, soweit sie nicht persönlich bekannt ist, durch Vorlage des Personalausweises oder eines Mitarbeiter- oder Studierendenausweises aus. Wenn dies nicht möglich ist, weist sie sich auf Verlangen auf andere Weise aus. Der Wahlhelfer / die Wahlhelferin prüft ihre

Wahlberechtigung durch Einsicht in das Wählerverzeichnis und händigt der wahlberechtigten Person den oder die Stimmzettel für die jeweilige Wahl aus. Die Teilnahme an der Wahl wird hinter dem Namen der wahlberechtigten Person in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt. Ohne den Wahlraum zu verlassen, begibt die wahlberechtigte Person sich damit an den Tisch mit der Schutzvorrichtung oder in den für die Stimmabgabe vorgesehenen Nebenraum, füllt den Stimmzettel aus und faltet ihn mehrfach so zusammen, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Danach tritt sie an die Wahlurne und wirft den gefalteten Stimmzettel sofort in die jeweilige Wahlurne.

- (2) Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

§ 24 Stimmabgabe durch Briefwahl

- (1) Bei der Briefwahl kennzeichnet die wahlberechtigte Person ihren Stimmzettel, steckt ihn in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt ihn. Sie bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass sie den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und legt den Wahlschein mit dem verschlossenen Wahlumschlag in den amtlichen Wahlbrief, der ebenfalls zu verschließen ist.
- (2) Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift der Wahlleitung freigemacht zu übersenden oder während der Dienststunden in der Dienststelle der Wahlleitung abzugeben. Die Wahlleitung oder ein/e von ihr/ihm mit der Ausgabe der Briefwahlunterlagen beauftragte Person kann der/dem Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Dabei ist Sorge zu tragen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann, der von dem Briefwähler bzw. der Briefwählerin sofort zu verschließen ist. Die Wahlleitung oder die/der Beauftragte nimmt sodann den Wahlbrief entsprechend Satz 1 entgegen.
- (3) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit bei der Wahlleitung eingeht. Auf dem Wahlbrief ist der Tag des Eingangs, auf den am Wahltag eingehenden Wahlbriefen die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf diesen Wahlbriefen zu vermerken.
- (4) Die eingegangenen Wahlbriefe sind nach Weisung der Wahlleitung unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Die Wahlleitung bestimmt den Zeitpunkt, in dem sie zur Auszählung in den Wahlräumen den Wahlhelfern / Wahlhelferinnen auszuhändigen sind.
- (5) Die Wahlhelfer/Wahlhelferinnen öffnen die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Wahlscheine und Wahlumschläge werden gezählt, die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.

(6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. er nicht bis zum Ende der Abstimmungszeit eingegangen ist,
2. er unverschlossen eingegangen ist,
3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder wenn er mit einem unzulässigen Kennzeichen versehen ist,
4. er einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,
5. dem Wahlbrief kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigelegt ist,
6. der oder die Stimmzettel sich nicht in dem jeweiligen Wahlumschlag befinden oder
7. dem Wahlbrief kein oder kein verschlossener Wahlumschlag beigelegt ist.

(7) In den Fällen des Absatzes 6 liegt eine Stimmabgabe nicht vor.

(8) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Falle des Absatzes 6 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlags verpackt, als Anlage der Niederschrift (§ 32) beizufügen; sie sind nach der Wahlprüfung zu vernichten.

(9) Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach im Wählerverzeichnis und/oder in der Zählliste vermerkter Stimmabgabe von einem Mitglied der Wahlleitung oder einer von der Wahlleitung beauftragten Person ungeöffnet in die jeweilige Wahlurne geworfen.

§ 25 Schluss der Abstimmung bei Urnenwahl

Ein Mitglied der Wahlleitung stellt den Ablauf der Abstimmungszeit fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. Haben sie abgestimmt und sind die Wahlbriefe nach § 24 behandelt, so erklärt die Wahlleitung die Abstimmung für geschlossen.

§ 26 Öffentlichkeit

Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgen hochschulöffentlich im Wahlraum oder in unmittelbar verbundenen Nebenräumen. Im Falle der elektronischen Wahl ist die elektronische Auszählung im Rahmen der technischen Möglichkeiten hochschulöffentlich durchzuführen. Finden Ermittlung und Feststellung nicht im Wahlraum statt, ist im ursprünglichen Wahlraum auf den anderen Auszählungsraum rechtzeitig und für jedermann deutlich erkennbar hinzuweisen.

§ 27 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

- (1) Die Abstimmungsergebnisse werden von der Wahlleitung und den hiermit beauftragten Wahlhelfern/Wahlhelferinnen unmittelbar nach Schluss der Abstimmung ermittelt. Im Falle einer Urnenwahl ist die Bildung von Zählgruppen, die mindestens aus zwei Personen bestehen müssen, zulässig. Im Falle einer elektronischen Wahl erfolgt die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse nach Schluss der Abstimmung, spätestens jedoch am ersten Arbeitstag nach Ende des Abstimmungszeitraums.
- (2) Findet die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse in einem Wahlraum aus besonderen Gründen nicht unmittelbar nach Schluss der Abstimmung statt, so gibt ein Mitglied der Wahlleitung mündlich bekannt, auf welchen Zeitpunkt sie vertagt wird. In diesem Fall ist die Wahlurne zu versiegeln und sorgfältig aufzubewahren. In der gleichen Weise sind die Stimmzettel und die übrigen Unterlagen bei jeder Unterbrechung der Stimmzählung für die Dauer der Unterbrechung zu verwahren.

§ 28 Ermittlung der Zahl der Wähler/Wählerinnen und Sammlung von Stimmzetteln bei Urnenwahl

Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Abstimmungstisch entfernt. Sodann werden die Wahlumschläge bzw. die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und gezählt. Ihre Zahl muss mit der Summe der Zahl der Abstimmungsvermerke übereinstimmen. Danach werden ggf. die Stimmzettel den Wahlumschlägen entnommen. Dabei sind Wahlumschläge, die leer sind oder in denen sich mehrere Stimmzettel für die gleiche Wahl befinden, zunächst mit den Stimmzetteln beiseite zu legen. Dann werden die Stimmzettel getrennt nach den einzelnen Wählergruppen, gezählt. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 29 Ungültige Stimmzettel

- (1) Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht anzurechnen sind Stimmzettel,
1. die als nicht amtlich erkennbar sind,
 2. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
 3. die mit beleidigenden Bemerkungen versehen sind oder ein auf die Person des Wählers hinweisendes Merkmal enthalten,
 4. aus denen sich der Wille des Wählers/der Wählerin nicht zweifelsfrei ergibt,
 5. in denen die zulässige Gesamtstimmenzahl bei Verteilung der Stimmen auf mehrere Bewerber/Bewerberinnen überschritten ist,
 6. die keine Stimmabgabe enthalten,

- (2) Bei Briefwahl gilt neben Absatz 1 ein Wahlumschlag, der für die Wahl eines Gremiums keinen Stimmzettel enthält, als ein ungültiger Stimmzettel.
- (3) Bei Briefwahl gelten neben Absatz 1 und 2 mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel für eine Wahl als ein ungültiger Stimmzettel, wenn
 1. keiner von ihnen eine Stimmabgabe enthält oder
 2. sie nicht gleichlautend sind und die zulässige Gesamtstimmzahl überschritten wurde.

§ 30 Ungültige Stimmen

- (1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht anzurechnen.
- (2) Ungültig sind Stimmen,
 1. bei denen nicht erkennbar ist, für welche Bewerberin bzw. für welchen Bewerber sie abgegeben wurden,
 2. bei denen der Name der gewählten Person auf dem Stimmzettel nicht lesbar oder die gewählte Person aus dem Stimmzettel nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
 3. die bei Verhältniswahl für Personen abgegeben worden sind, deren Namen auf keinem zugelassenen Wahlvorschlag der Wählergruppe stehen,
 4. die für Personen abgegeben sind, die offensichtlich nicht wählbar sind,
 5. mit denen die zulässige Häufungszahl von zwei Stimmen für einen Bewerber überschritten wird.

§ 31 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Die Wahlleitung stellt für jede Wahl und Wählergruppe die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und der gültigen Stimmen fest.
- (2) Bei der Verhältniswahl werden folgende Zahlen ermittelt
 1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
 3. die auf alle Bewerberinnen und Bewerber eines jeden Wahlvorschlags entfallenen gültigen Stimmen,
 4. die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen.

Hat eine wahlberechtigte Person bei der Verhältniswahl Bewerberinnen oder Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernommen, so sind die für diese Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Stimmen bei den Wahlvorschlägen mitzuzählen, auf denen die wahlberechtigte Person die Stimmen vermerkt hat.

- (3) Bei Mehrheitswahl wird die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber sowie die insgesamt abgegebene Zahl der gültigen Stimmen ermittelt.
- (4) Bei einer elektronischen Wahl erfolgt die Feststellung durch die Wahlleitung aufgrund der durch das elektronische Wahlsystem übermittelten Ergebnisse. Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit (gemäß §§ 29 und 30 HWO) von elektronischen Stimmzetteln und elektronisch abgegebenen Stimmen, die zu Zweifeln Anlass geben, entscheidet die Wahlleitung. Die Entscheidung wird durch eine entsprechende Niederschrift dokumentiert.

§ 32 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung, Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss

- (1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat die Wahlleitung eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentliche Umstände hervorgehen müssen.
- (2) Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten
 1. Vermerke über gefasste Beschlüsse,
 2. den Tag / die Tage, den Beginn und das Ende der Abstimmung,
 3. die Gesamtzahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
 - a) der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten ,
 - b) der Wähler / Wählerinnen,
 - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) der gültigen Stimmen,
 - e) der für jeden Bewerber / jede Bewerberin abgegebenen gültigen Stimmen,
 4. die Versicherung der Nichteinsicht in die Stimmabgabe bei Briefwahl,
 5. a) bei Verhältniswahl: die Zahl der auf die einzelnen Bewerber / Bewerberinnen und Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen insgesamt entfallenen gültigen Stimmen, die Errechnung der Höchstzahlen und deren Verteilung auf die Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen sowie die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber / Bewerberinnen und die Feststellung der Ersatzbewerber / Ersatzbewerberinnen.
b) bei Mehrheitswahl: die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber / Bewerberinnen und die Feststellung der Ersatzbewerber / Ersatzbewerberinnen
 6. die Unterschrift eines Mitgliedes der Wahlleitung.
- (3) Die Wahlleitung bewahrt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses,
 1. die Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge,
 2. die Wählerverzeichnisse
 3. alle sonst entstandenen Urkunden, Schriftstücke und Nachweise
auf.

§ 33 Feststellung des Wahlergebnisses durch die Wahlleitung

- (1) Die Wahlleitung hat die von den Wahlhelfern / Wahlhelferinnen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen nachzuprüfen, gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen, die Entscheidungen in der Wahl Niederschrift zu vermerken und die Ergebnisse zusammenzustellen.
- (2) Die Wahlleitung ermittelt die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis folgendermaßen fest
1. Verhältniswahl:
 - a) Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen insgesamt zugefallenen Stimmzahlen verteilt.
Die Verteilung erfolgt in der Weise, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert werden, wie Bewerberinnen und Bewerber für die einzelne Wählergruppe zum Senat sowie zu den Fakultätsräten zu wählen sind (d'Hondtsches Höchstzahlenverfahren). Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, so entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los. Bei Urnenwahl zieht ein Mitglied der Wahlleitung das Los, bei elektronischer Wahl erfolgt die Losziehung automatisiert.
 - b) Die bei der Wahl auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Buchstabe a) entfallenden Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl zugeteilt. Haben mehrere Bewerberinnen oder Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. Die Bewerberinnen und Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber der aus ihrem Wahlvorschlag Gewählte festzustellen.
 - c) Enthält ein Wahlvorschlag weniger Bewerberinnen und Bewerber, als ihm nach den auf ihn entfallenden Höchstzahlen zustehen würden, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.
 2. Mehrheitswahl:
Die gewählten Personen erhalten in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen einen Sitz. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei elektronischer Wahl erfolgt die Losziehung automatisiert. Die gewählten Personen, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber festzustellen. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben diese unbesetzt.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses kann unter Aufsicht der Wahlleitung auch durch automatisierte Verfahren der Datenverarbeitung erfolgen.

(3) Ein Mitglied der Wahlleitung ergänzt die Niederschrift um folgende Punkte

1. das Ergebnis der Nachprüfung von Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen,
2. die Unterschrift eines Mitglieds der Wahlleitung.

Soweit die Feststellung des Wahlergebnisses in automatisierten Verfahren der Datenverarbeitung erfolgt, ist ein vollständiger gedruckter Datensatz der Wahl Niederschrift als Anlage beizufügen. Diese Anlage ist zugleich Bestandteil der Wahl Niederschrift.

(4) Mit der Unterzeichnung der Wahl Niederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

§ 34 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten

(1) Die Wahlleitung gibt die Namen der gewählten Personen und der entsprechenden Ersatzbewerberinnen/Ersatzbewerber bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat nach Maßgabe der Satzung über die amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule gemäß § 8 Abs. 6 LHG zu erfolgen und hat, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe, zu enthalten

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
4. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
5. die Namen, Vornamen und die Reihenfolge der gewählten Personen für die einzelnen Wählergruppen mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen, die Namen und Vornamen der Mitglieder, die nach § 9 Abs. 2 HWO ohne Wahl Mitglieder des Gremiums sind.

(2) Die Wahlleitung hat die gewählten Personen unverzüglich von ihrer Wahl zu benachrichtigen. Geht von gewählten Personen innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Benachrichtigung keine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund ein, so gilt die Wahl als angenommen. Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet ein Mitglied des Rektorats.

(3) Nach Annahme der Wahl können die gewählten Personen von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amts wichtige Gründe entgegenstehen. Ob wichtige Gründe vorliegen, entscheidet ein Mitglied des Rektorats.

(4) Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt die Ersatzbewerberin oder der Ersatzbewerber nach, die oder der gemäß § 33 Abs. 2 in der Reihenfolge der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber die / der Nächste ist. Bei Verhältniswahl findet ein Nachrücken ausschließlich innerhalb eines jeden Wahlvorschlages statt. Sind Ersatzbewerber / Ersatzbewerberinnen nicht vorhanden, kann die Rektorin/ der Rektor für die betreffende Gruppe eine Nachwahl anordnen, die in der Regel gemeinsam mit der nächsten anstehenden Gremienwahl stattfindet.

Alternativ kann die Rektorin/ der Rektor eine Stimmrechtsübertragung entsprechend § 35 anordnen.

- (5) Scheidet eine Gewählte oder ein Gewählter aus, gelten Absätze 2 und 3 entsprechend; die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 3 trifft ein Mitglied des Rektorats.

§ 35 Stellvertretung in Form einer Stimmrechtsübertragung

Die Stellvertretung in Form einer Stimmrechtsübertragung wird in der Verfahrenssatzung geregelt.

§ 36 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl

- (1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses nach § 34 Abs. 1 HWO unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig. Der Wahlprüfungsausschuss hat innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahlen zu prüfen.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss ist von einem Mitglied des Rektorats vor dem Wahltag zu bestellen. Er besteht aus drei Mitgliedern der Hochschule.
- (3) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können weder Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber noch Mitglieder eines Wahlorgans bestellt werden. Wird ein zunächst bestelltes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses in ein Gremium gewählt, so bestellt ein Mitglied des Rektorats ein Ersatzmitglied.
- (4) Zur Prüfung der Wahlen hat die Wahlleitung dem Wahlprüfungsausschuss unverzüglich nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Niederschriften mit den Anlagen vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss hat das Wahlergebnis zu überprüfen und bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen; sie/er erstattet dem Rektor oder der Rektorin über die Wahlprüfung einen Bericht. Hält die Rektorin oder der Rektor auf Grund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat sie/er sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen oder die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Bei der Wiederholungswahl wird nach denselben Wahlvorschlägen und auf Grund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl, soweit die Rektorin oder der Rektor keine andere Entscheidung trifft.
- (5) Die Wahlen sind von der Rektorin bzw. dem Rektor ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren sowie die Sitzverteilung verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem fehlerhaften Wahlergebnis geführt hat oder durch diesen Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte. Wirkt sich ein Verstoß für die Sitzverteilung

nur in einer Gruppe aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen.

- (6) Soweit eine wahlberechtigte Person an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert war, weil sie nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen war oder eine Person an der Wahl teilgenommen hat, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, stellt dies keine Verletzung wesentlicher Bestimmungen im Sinne von Absatz 5 dar.
- (7) Entscheidungen der Rektorin oder des Rektors nach den Absätzen 4 und 5 sind innerhalb von einem Monat nach der Berichterstattung des Wahlprüfungsausschusses zu treffen. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Das Rektorat legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 HWO findet für Wiederholungswahlen keine Anwendung.

§ 37 Fristen und Termine, Ersatz schriftlicher Erklärungen durch andere Formen

- (1) Die in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt; im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 186ff des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend. Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist nach Satz 1 am letzten Tag um 15:00 Uhr ab. § 24 Abs. 3 bleibt unberührt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.
- (2) Soweit in dieser Wahlordnung schriftliche Erklärungen in Wahlangelegenheiten vorgenommen werden müssen, können diese, ausgenommen die Ausübung des Wahlrechts selbst nach § 22 dieser Wahlordnung, auch durch einfache elektronische Übermittlung abgegeben werden, es sei denn diese Wahlordnung regelt etwas anderes.

§ 38 Elektronische Wahl

Enthält diese Wahlordnung keine expliziten Regelungen zur elektronischen Wahl, so sind die Regelungen zur Urnenwahl analog anzuwenden.

§ 39 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die gesamten Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Personen aufzubewahren. § 24 Abs. 8 bleibt unberührt.

§ 40 Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Wahlordnung tritt die Ordnung zur Durchführung der Wahlen an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd (Hochschulwahlordnung – HWO) vom 12. Februar 2019 sowie die Ordnung zur Durchführung der Wahlen der Verfassten Studierendenschaft an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd (Wahlordnung der VS) vom 22. Januar 2020 außer Kraft.

§ 41 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf die Gremienwahlen für die ab dem 01. Oktober 2024 beginnende Amtszeit.

Schwäbisch Gmünd, den 15.02.2024

gez. Prof. Dr. Claudia Vorst
Rektorin